

bei kann es sich tatsächlich nur um einen Beitrag handeln, denn auch die geeignetste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder selbst eine glückliche Kombination mehrerer bewirkt für sich allein nicht die notwendige und angestrebte Erziehung des Straftäters. Die erwünschten Fortschritte in seinen Denk- und Lebensweisen, in seinem Verantwortungsbewußtsein, in seiner Gesetzestreue treten nur vermittelt der Gesamtheit der gesellschaftlichen Einwirkungen auf den Rechtsverletzer ein, insbesondere auch der Einwirkungen im alltäglichen und unmittelbaren sozialen Bereich, in den Gruppen und Kollektiven, wo sich sein Leben abspielt.

Deshalb ist es wichtig — ebenso wie wir die Ursachen der Kriminalität als Komplex sozialer Faktoren begreifen —, auch die Wirksamkeit der Straf- und Erziehungsmaßnahmen nicht allein von der direkten Beziehung zwischen dem Gericht und dem Bestraften, sondern in ihrer gesellschaftlichen Verflechtung zu verstehen und demzufolge die konkreten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit organisch und dynamisch in den gesamten Wirkungsmechanismus der Persönlichkeitsformung bzw. -Umformung des Straftäters einzuordnen.

Bei der Auswahl der geeignetsten Maßnahme — im Rahmen der gerechten Strafgröße — spielt bei der Mehrzahl der Vergehen die Alternativentscheidung „Maßnahme mit oder ohne Freiheitsentzug“ eine wichtige und für alle Beteiligten eine besonders praktische Rolle. Diese Frage spitzt sich namentlich für den Bereich zu, wo — auf Grund der nicht allzu großen Tatschwere (Schuld) — statt einer verhältnismäßig kürzeren Freiheitsstrafe auch Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in Betracht kommen. Es geht also vornehmlich um Sinn und Zweck der kürzeren Freiheitsstrafen.

Das neue Strafrecht entwickelt hier auf Grund der praktischen Erfahrungen des Strafvollzugs eine sehr vernünftige Konzeption: Die minimale Dauer der Freiheitsstrafe beträgt grundsätzlich sechs Monate (§ 40 Abs. 1 StGB). Damit sollen die unfruchtbar kurzen Freiheitsstrafen — die alle „Nachteile“ des Freiheitsentzuges aufwiesen, ohne seine erstrebten „Vorteile“, Zwecke und Funktionen realisieren zu können — der Vergangenheit angehören⁵. Die Freiheitsstrafe ist für uns ja nicht lediglich ein in Zeit ausgedrücktes Maß an moralisch-rechtlicher Verurteilung der Tat. Diese Zeit soll in besonderer Weise erzieherisch genutzt werden. Aber für eine sinnvolle erzieherische Entwicklung bedarf es hinreichender Zeit. Wenn wir den pädagogisch unfruchtbareren Zeitaufwand für Transport, Einweisung (Aufnahme) und Eingewöhnen sowie die gleichfalls nicht mehr spezifisch erzieherisch nutzbare Abgängerzeit (die letzten Wochen oder Tage vor der Entlassung) in Betracht ziehen — von Untersuchungshaft und Verlegung ganz abgesehen —, so ist eigentlich schon das gesetzliche Minimum von sechs Monaten zu kurz, um noch hinreichenden Spielraum für eine systematische erzieherische Aufbauarbeit zu bieten. Folglich ist die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 2 StGB (drei Monate) sinnvollerweise nur äußerst selten anzuwenden, namentlich dort, wo bei einem leichteren Vergehen außerhalb des Freiheitsentzuges nicht die geringste Wirksamkeit zu erwarten ist. Es sollte aber darüber hinaus sorgfältig überlegt werden, unter welchen Umständen Strafen zwischen etwa sechs Monaten und einem Jahr — die ja nur bei weniger schweren Vergehen zu erwägen wären — zu verhängen sind.

Die Anwendung einer Freiheitsstrafe bringt unter ihrem individual-präventiven Aspekt einige Belastungen und Probleme mit sich, die — von den allgemeinen Funk-

tionen der Strafe abgesehen — nur dann berechtigt in Kauf zu nehmen sind, wenn die systematische Erziehungsarbeit im Strafvollzug (in hinreichender Zeit) zur Geltung kommen kann. Diese Belastung ist einmal — namentlich bei Erstinhaftierten — die Störung des bisherigen normalen Sozialgefüges des Straftäters, seiner bisherigen sozialen Beziehungen (in der Familie, im Beruf usw.), aus denen er durch die Inhaftnahme herausgerissen wird. Ebenso treten nach der Haftentlassung, also im Rahmen der Wiedereingliederung — und zwar nicht nur bei länger Bestraften — nicht wenige soziale Probleme, Probleme der Wiederherstellung normaler sozialer Beziehungen, des Zurechtfindens und Wiedereinlebens auf⁶.

All das spricht dafür, entsprechend dem erreichten gesellschaftlichem Entwicklungsstand die reichen Möglichkeiten der nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen — einschließlich zusätzlicher und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit anzuwendender Maßnahmen — hinreichend auszuschöpfen und die Freiheitsstrafe in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 StGB auf die Fälle zu beschränken (und ihre Notwendigkeit ausdrücklich und positiv zu begründen), wo es ihrer unbedingt bedarf, wo Maßnahmen ohne Freiheitsentzug die Ziele und Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wirklich nicht zu erfüllen vermögen.

Im übrigen darf man nicht übersehen, daß es weder bei der einen noch bei der anderen Maßnahme eine Garantie für ihre Wirksamkeit gibt, selbst wenn diese Maßnahme zum Zeitpunkt ihres Erlasses mit aller Umsicht und Überlegung zustande gekommen war. Deshalb muß z. B. eine Wiederstraffälligkeit nicht bedeuten, daß die ausgesprochene Maßnahme fehlerhaft war. Die erneute Straffälligkeit allein ist dafür noch kein hinreichender Beweis, weil die Wirksamkeit der Maßnahme ebenso wie die erneute Straffälligkeit noch von vielen anderen Faktoren abhängen. Daß indessen eine erneute Straffälligkeit in jedem Fall Anlaß zur Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen gibt, versteht sich von selbst.

Nicht nur für die Problematik des • Verhältnisses von Freiheitsstrafe und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug ist die Überlegung der Strafökonomie bei der Strafzumessung bedeutsam. Nicht nur als moralisch-rechtliche Verurteilung und negative Tatbewertung, sondern auch durch die mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbundenen Eingriffe in Rechte und Interessen des Schuldigen sind zwangsläufig Belastungen der sozialen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft, ggf. auch zu bestimmten Gruppen verbunden. Es ist für die Gesellschaft von außerordentlichem Nutzen, wenn diese Belastungen so gering wie möglich gehalten werden können. Das bedeutet: Straf ökonomisch und gesellschaftlich rationell (optimal) ist die Maßnahme, die bei einem Minimum an Eingriff und Belastung (zugleich einem Minimum an Zwang) ein Maximum an gesellschaftlicher wie individueller Wirksamkeit, an Schutz und Erziehung erreicht. Das ist jedoch keine buchhalterische Angelegenheit, sondern eine Frage der richtigen Einschätzung der gesellschaftlichen Entwicklung und der Menschenführung.

⁵ Das Gericht irrt bei der Entscheidung über eine Freiheitsstrafe bei Vergehen stets auch versuchen, sich über seine eigene psychologische Situation hinreichend klarzuwerden; Der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erscheint — im Unterschied zu den Maßnahmen ohne Freiheitsentzug — als etwas Handfestes; der Straftat wurde sichtlich und spürbar begegnet; dem Straftäter ist für die nächste Zeit die Gelegenheit zu neuen Straftaten genommen usw. Aber die Probleme bei der gesellschaftlichen Realisierung der Freiheitsstrafe liegen meist nicht so auf dem Richtertisch, so daß man leicht in die Gefahr einer Selbsttäuschung gerät. Hinzu kommt, daß die Strafen ohne Freiheitsentzug vom Gericht noch besondere Aktivität bei ihrer Vorbereitung, Verwirklichung und Kontrolle verlangen, während nach dem Ausspruch der Freiheitsstrafe der Täter an das Vollzugsorgan „abgegeben“ wird.

⁶ Die Haftstrafe hat eine spezifisch warnende Funktion und berührt nicht unser Problem.